

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 203/11

3 Ca 1822/11 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren

**betr. Prozesskostenhilfe
in dem Rechtsstreit**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 21.12.2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Prozesskostenhilfe versagende Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 12.11.2011 aufgehoben.

Dem Kläger wird für seine Anträge vom 19.07.2011 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt ... als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Der Kläger hat derzeit keine Zahlung auf die Prozesskosten zu leisten.

Gründe:

I.

Der Kläger erhob am 19.07.2011 Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 28.06.2011 nicht zum 31.07.2011 aufgelöst wird. Ferner verlangte er Weiterbeschäftigung als zahn-technische Fachkraft. Für seine Klage beehrte der Kläger Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung. Der Klage war eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nebst Belegen beigefügt.

Die Parteien schlossen im Gütetermin am 02.08.2011 einen Vergleich, demzufolge das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung am 31.07.2011 geendet hatte. Der Vergleich wurde mit Ablauf des 15.08.2011 rechtskräftig. Im Gütetermin gab der Vorsitzende dem Kläger auf, im Rahmen des PKH-Verfahrens unverzüglich eine Kopie des Arbeitslosengeldbescheides nachzureichen. Dieser Aufforderung kam der Kläger nicht nach. Mit Verfügung vom 10.10.2011 setzte das Arbeitsgericht dem Kläger eine Frist zur Vorlage der Kopie des Arbeitslosengeldbescheides bis zum 18.10.2011 und verlängerte diese Frist auf Antrag des Klägervertreters bis zum 10.11.2011.

Mit Beschluss vom 12.11.2011 hat das Arbeitsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Der Kläger hat gegen den ihm

am 21.11.2011 zugestellten Beschluss am 28.11.2011 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 02.12.2011). Das Arbeitsgericht hat die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und begründet. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger zu Unrecht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz versagt.

1. Richtig ist, dass dann, wenn erforderliche Unterlagen und Belege nicht rechtzeitig vorgelegt werden (§ 117 Abs. 2 Satz 1, § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO), die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt werden kann. Die nachträgliche Einreichung erforderlicher und vom Arbeitsgericht angeforderter Angaben und Nachweise erst in der Beschwerdeinstanz ist grundsätzlich verspätet. Nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO kann das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen, wenn der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist die Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet hat. Nach § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann das Arbeitsgericht hierzu die Vorlage von Urkunden anordnen. Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind bereits dem Antrag auf Prozesskostenhilfe neben einer Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die entsprechenden Belege beizufügen. Grundsätzlich muss der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck (§ 117 Abs. 3 und 4 ZPO) und allen Unterlagen bis zum Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen. Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nämlich nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bewilligt.

Nach Instanzende ist eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe regelmäßig nur möglich, wenn das Gericht zuvor über den Antrag hätte positiv entscheiden können (BAG

04.12.2003 – 2 AZB 19/03 -). Ansonsten kann eine Bewilligung nur noch in Ausnahmefällen erfolgen (BAG aaO.).

2. Nach diesen Grundsätzen durfte das Arbeitsgericht die Prozesskostenhilfe nicht versagen. Denn eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe war vor Instanzende möglich. Der Kläger hatte seinen Prozesskostenhilfeantrag bereits bei Klagerhebung gestellt. Seiner Klage war der ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsvordruck beigelegt. Die Angaben in dem Vordruck hatte der Kläger durch Vorlage von Belegen glaubhaft gemacht. Auf der Grundlage seiner belegten Angaben ergab sich ein einzusetzendes Vermögen in Höhe von 22,- EUR. Demnach hätte das Arbeitsgericht vor dem Güte-termin, jedenfalls bis zum 31.07.2011, Prozesskostenhilfe bewilligen und die Zahlung von Raten in Höhe von 15,- EUR monatlich anordnen können.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass das Arbeitsgericht zunächst den Ausgang des Güte-termins abgewartet und dem Kläger die Gelegenheit gegeben hat, seine geänderte wirtschaftliche Situation darzulegen und glaubhaft zu machen. Denn für die Beurteilung der subjektiven Voraussetzungen kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch an. Maßgebend ist aber, dass Bewilligungsreife bereits vor der tatsächlichen Entscheidung über die Prozesskostenhilfe vorlag und dem Kläger zu Gute gehalten werden muss, dass er seiner Mitwirkungspflicht zunächst genügt hatte. Er hat mit Vorlage des vollständigen Antrags und der entsprechenden Belege das für ihn Mögliche getan. Die zeitliche Verzögerung, die sich aus der Anhörung des Gegners und der Bearbeitung durch das Gericht ergibt, darf nicht zu seinen Lasten gehen (Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe, 5. Aufl. Rn. 505). Es schadet dem Antragsteller nicht, wenn das Gericht Vorlage von Belegen verlangt, die über § 117 Abs. 2 ZPO hinausgehen. Denn der Antrag hat zunächst vollständig vorgelegen, und die besonderen Anforderungen des § 118 Abs. 2 ZPO gehören nicht zur Antragstellung. Das Arbeitsgericht hätte über den Antrag des Klägers entscheiden und außer Acht lassen können, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse zum 01.08.2011 durch die Arbeitslosigkeit verschlechtert haben. Es wäre dann der Initiative des Klägers überlassen geblieben, die Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und glaubhaft zu machen.

3. In Anbetracht der nunmehr vom Kläger nachgewiesenen verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt sich keine Ratenzahlungsverpflichtung.

gez. ...